

## **Das Arbeitssicherheitsgesetz – Gesetzlich verordnete Unterstützung für Arbeitgeber**

Stand: 02.06.2006

Der Gesetzgeber sieht vor, dass sich der Arbeitgeber zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt beraten lässt (§§ 2, 3 und 5, 6 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG<sup>1</sup>). Diese Forderung wird durch die Regelungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften bezüglich des Umfangs der Bestellung modifiziert. Es ist zu unterscheiden zwischen:

### **Regelbetreuung in größeren Unternehmen**

Diese entspricht dem Arbeitssicherheitsgesetz in Gänze und beinhaltet Beratung zum Beispiel bei der

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen sowie von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,
- Gefährdungsbeurteilung und
- Auswertung des Krankengeschehens.

### **Regelbetreuung in kleineren Unternehmen (Grundbetreuung + Anlassbezogene Betreuung)**

#### Grundbetreuung

Hier ist die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, unter Beteiligung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeint.

#### Anlassbezogene Betreuung:

Bei dieser Form der Betreuung hat sich der Arbeitgeber bei besonderen Anlässen, z. B. Änderung der Betriebsanlagen oder grundlegender Änderung der Bearbeitungsverfahren, von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Betriebsarzt beraten zu lassen.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss dem Unfallversicherungsträger nachgewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420)



### **Alternative bedarfsorientierte Betreuung (auch Unternehmermodell)**

Der Unternehmer entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung. Bei besonderen Anlässen hat sich der Unternehmer durch den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen zu lassen.

**Das Angebot und die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach entsprechenden Rechtsvorschriften sind von der Wahl des Betreuungsmodells und der Betriebsgröße unabhängig.**

**Die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen sind immer durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin vornehmen zu lassen.**

[www.hvbg.de](http://www.hvbg.de) → Service: Vorschriften und Regeln → BGVR Datenbank: Datenbank: BG-Vorschriften → suche: BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"